

III. Haftpflicht für den Fabrikbetrieb.

Responsabilité pour l'exploitation des fabriques.

79. Urtheil vom 26. November 1887

in Sachen Glanzmann gegen Société anonyme
de filatures de Schappe in Kriens.

A. Durch Urtheil vom 6. Oktober 1887 hat das Obergericht des Kantons Luzern erkannt:

1. Die Beklagte sei gehalten, der Klägerin an die geforderten 3500 Fr. die Summe von 2000 Fr. unabzüglich die bereits bezahlten 20 Fr., nebst Verzugszins seit dem 30. Dezember 1886 zu bezahlen; mit der Mehrforderung sei die Klägerin abgewiesen.

2. Die Beklagte habe die ergangenen Projektkosten zu bezahlen, mit der Beschränkung jedoch, daß die Klägerin in zweiter Instanz die Hälfte ihrer Advokaturkosten sowie ihre sämtlichen persönlichen Parteikosten an sich selbst zu tragen habe.

Beklagte habe demnach an die Klägerin eine Kostenvergütung zu leisten von 211 Fr. 5 Cts.

Gegen dieses Urtheil ergriffen die Beklagte und daraufhin auch die Klägerin die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt der Vertreter der Beklagten und ersten Rekurrentin: Die Klagebegehren seien gänzlich abzuweisen, eventuell sei, richterliches Ermessen vorbehalten, die von der Beklagten an die Klägerin zu leistende Entschädigung auf 400 Fr. festzusetzen; immerhin seien der Klägerin sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Der Vertreter der Klägerin und zweiten Rekurrentin dagegen beantragt: Das Bundesgericht möge in Abänderung des letztinstanzlichen kantonalen Haupturtheils den Rechtschluß der Klage zu seinem Urtheile erheben, somit erkennen:

1. Beklagte sei gehalten, der Klägerin eine Entschädigung von 3500 Fr. oder abzüglich erhaltener Lohnvorschüsse von 20 Fr. annoch 3480 Fr. nebst Verzugszins seit dem 30. Dezember 1886 zu bezahlen.

2. Beklagte habe sämtliche Gerichts- und Parteikosten zu bezahlen, eventuell sei das erstinstanzliche Urtheil des Bezirksgerichtes von Kriens und Malters vom 4. Juli 1887 zum bundesgerichtlichen Urtheile zu erheben, somit zu erkennen:

a. Beklagte sei gehalten, der Klägerin an die geforderten 3500 Fr. den Betrag von 2820 Fr. oder abzüglich erhaltener 20 Fr. annoch 2800 Fr. nebst Verzugszins seit dem 30. Dezember 1886 zu bezahlen;

b. Beklagte habe sämtliche Gerichts- und Projektkosten zu bezahlen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die (zur Zeit des Unfalles 51 Jahre alte, unverheirathete) Klägerin war in der mechanischen Floretspinneret der Beklagten in Kriens als Arbeiterin mit einem Lohn von 14 Cts. per Arbeitsstunde (= 18 Fr. 20 Cts. für zwei Wochen) angestellt. Schon im Jahre 1872 hatte sie in diesem, (damals indeß noch einem andern Eigenthümer gehörigen) Fabriketablissement einen Unfall erlitten, welcher die theilweise Exartikulation der drei letzten Finger der rechten Hand nothwendig gemacht hatte, so daß nur noch Daumen und Zeigfinger vollständig funktionsfähig geblieben waren. Diese Verstümmelung hatte die Klägerin nicht verhindert, ihre frühern Verrichtungen wieder aufzunehmen; ja sie bediente sogar später zwei Maschinen, statt wie früher eine einzige. Am 7. Oktober 1886 erlitt sie einen neuen Unfall. Im Begriffe, die eine Maschine während des Ganges derselben von den Seidenabfällen zu reinigen, gerieth sie mit der rechten Hand zwischen das Leder und die Welle und zog sich dadurch eine Zerreißung der Haut und der sehnen Gebilde auf der Hohlhandfläche des Zeigfingers zu, was eine heftige Sehnenentzündung zur Folge hatte. In Folge dieser Verletzung ist, nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Steiger, der Klägerin die Benutzung der zwei vordern Fingerglieder (des Zeigfingers) gänzlich und damit bei der schon seit 1872 bestehenden Verstümmelung der Hand das Anfassen von Gegenständen fast gänzlich unmöglich geworden; die in Folge dessen eintretende dauernde Verminderung der Arbeitsfähigkeit der Klägerin sei eine sehr erhebliche, in Prozenten jedenfalls

auf 50 % zu veranschlagende. Die Konkurrenz der frühern und der spätern Verletzung mache sich sehr geltend. Beständen die drei andern Finger intakt, so könnte durch Exartikulation im ersten Gelenke des Zeigefingers der Hand sozusagen alle Brauchbarkeit wiedergegeben werden. Die Klägerin verlangte unter Berufung auf das eidgenössische Fabrikhaftpflichtgesetz für den durch den Unfall vom 7. Oktober 1886 erlittenen Schaden eine Entschädigung von 3500 Fr. (abzüglich einer Anzahlung von 20 Fr.) Die Beklagte stellte der Klage in erster Linie die Einwendung des eigenen Verschuldens entgegen und trug auf die gänzliche Abweisung derselben an; in zweiter Linie verlangte sie, unter Berufung auf Art. 5, litt. b und c des Fabrikhaftpflichtgesetzes Reduktion der Entschädigung auf 400 Fr.

2. Die Einwendung des eigenen Verschuldens ist unbegründet. Dieselbe ist damit begründet worden, es sei den Arbeitern durch gedruckte Anschläge verboten gewesen, die Maschinen während des Ganges derselben zu puken. Wenn die Klägerin dies gleichwohl gethan habe, so sei das um so schuldhafter, als sie bereits durch den Unfall von 1872 zur Vorsicht hätte veranlaßt sein sollen und im Uebrigen das Abstellen der Maschine vermöge einer bei derselben sehr zweckentsprechend angebrachten Vorrichtung leicht möglich sei. Die Vorinstanz hat nun aber festgestellt, daß das Verbot, die Maschinen während des Ganges derselben zu puken, sofern ein solches überhaupt bestanden habe, in dem Etablissement der Beklagten thatsächlich nicht gehandhabt, sondern unter den Augen der Aufsichtsorgane fortwährend übertreten worden sei. War demgemäß das Puken der Maschine ohne Abstellung des Betriebes im Etablissement der Beklagten faktisch durchaus üblich und von den Aufsichtsorganen stillschweigend gebilligt, so kann der Klägerin daraus, daß sie diese, allgemein nicht als zu gefährlich erachtete, Hantirung ebenfalls vornahm, ein Vorwurf nicht gemacht werden. Der frühere Unfall mußte allerdings für die Klägerin eine Mahnung zur Vorsicht sein, allein er verpflichtete sie doch nicht, solche Manipulationen zu unterlassen, welche thatsächlich, nach der im Etablissement der Beklagten herrschenden Uebung, als mit der dem ordentlichen Arbeiter zuzumuthenden Sorgfalt vereinbar galten;

dies um so weniger, als gar nicht feststeht, daß etwa die Klägerin in Folge des Unfalles von 1872 die zu einer solchen Hantirung erforderliche Geschicklichkeit eingebüßt gehabt hätte oder daß Seitens der Aufsichtsorgane ihr speziell mit Rücksicht auf ihre Verschümmelung die Vornahme dieser Hantirung jemals verwiesen worden wäre.

3. Die Klage ist somit, in Uebereinstimmung mit der Vorinstanz grundsätzlich gut zu heißen und es fällt auch für das quantitative Ausmaß der Entschädigung der Reduktionsgrund des Art. 5, litt. b des eidgenössischen Fabrikgesetzes außer Betracht. Dagegen muß allerdings bei Feststellung der Entschädigung auf Art. 5, litt. c des citirten Gesetzes Rücksicht genommen und aus diesem Grunde, die (der Klägerin sonst gebührende) Entschädigung reduziert werden. Nach Art. 5, litt. c cit. wird die Ersatzpflicht des Betriebsunternehmers in billiger Weise reduziert, wenn des Geschädigten früher erlittene Verletzungen „auf die letzte und deren Folgen Einfluß haben.....“ Diese Gesetzesbestimmung ist offenbar, wenn auch ihr Wortlaut in dieser Richtung nicht unzweideutig ist, dahin zu verstehen, daß eine Reduktion der Entschädigung Platz zu greifen habe, sowohl wenn frühere Verletzungen des Geschädigten auf die letzte Verletzung selbst, als auch wenn sie auf deren Folgen einwirken; dies ergibt sich aus dem unverkennbaren Zwecke des Gesetzes wie aus den Gesetzesmaterialien (s. Botschaft des Bundesrathes, Bundesblatt 1880, Band VI, Seite 541). Das Gesetz schreibt somit vor, daß, wenn die Folgen eines Unfalles sich deshalb schwerer gestalten, weil demselben eine frühere Verletzung vorangegangen ist, der Betriebsunternehmer nicht für den ganzen entstandenen Schaden hafte, sondern, mit Rücksicht auf die Konkurrenz des frühern Unfalles, in billigem Maße zu entlasten sei. Der Vorderrichter hat ausgeführt, daß dies der Sinn des Gesetzes nicht sein könne, indem er sich im Wesentlichen auf die vom Bundesgerichte in seiner Entscheidung in Sachen Wyler gegen Sulzer, Erwägung 7 aufgestellten Grundsätze beruft. Dabei ist aber übersehen, daß dieses Urtheil vor dem Erlaße des Fabrikhaftpflichtgesetzes vom 25. Juni 1881 gefällt worden ist; seit dem Erlaße des genannten Gesetzes

können die in fraglichem Urtheile in Erwägung 7 aufgestellten allgemeinen Grundsätze für das Anwendungsgebiet des Fabrikhaftpflichtgesetzes, angesichts der entgegenstehenden positiven Bestimmung des Art. 5, litt. c cit., nicht mehr festgehalten werden. In vorliegendem Falle nun kann keinem Zweifel unterliegen, daß zwar nicht die Verletzung selbst, wohl aber deren Folgen für die Arbeitsunfähigkeit der Klägerin durch die vorangegangene frühere Verletzung beeinflusst worden sind. Wenn ja der frühere Unfall nicht vorangegangen wäre, so wäre, nach dem Sachverständigengutachten, die Funktionsfähigkeit der rechten Hand und damit die Arbeitsfähigkeit der Klägerin durch den zweiten Unfall bei Weitem nicht in dem Maße beeinträchtigt worden, wie dies nun wirklich geschehen ist.

4. Fragt sich somit, auf welchen Betrag mit Rücksicht auf Art. 5 litt. c leg. cit. die der Klägerin zuzubilligende Entschädigung festzustellen sei, so ist zu bemerken: Der wirkliche Schaden, welcher der Klägerin durch die in Folge des Unfalles eingetretene dauernde Verminderung ihrer Arbeitsfähigkeit um circa 50 % entstanden ist, darf bei dem Alter der Klägerin und dem Jahresverdienste derselben vor dem Unfall (circa 470 Fr.) nach den Grundsätzen der Rentenberechnung auf ungefähr 3000 Fr. angeschlagen werden. Diese Summe könnte freilich, auch wenn Art. 5 litt. c nicht zur Anwendung käme, nicht zugesprochen werden, sondern bloß eine solche von 2800 Fr., denn der sechsfache Jahresverdienst der Klägerin vor dem Unfall, über welchen die Entschädigungssumme gemäß Art. 6 des Fabrikhaftpflichtgesetzes auch in den schwersten Fällen nicht hinausgehen darf, betrug bloß 2800 Fr. Ein Betrag von annähernd 2800 Fr. müßte indeß der Klägerin, wenn auf den frühern Unfall keine Rücksicht zu nehmen wäre, angesichts der Höhe des erlittenen Schadens, auch wirklich zugesprochen werden. Wenn man nun angesichts dieses Sachverhaltes die Entschädigung auf die vorinstanzlich gesprochene Summe von 2000 Fr. reduziert, so ist damit dem Einflusse des ersten Unfalles hinlänglich Rechnung getragen. Erst durch den Unfall vom 7. Oktober 1886 wurde die Arbeitsfähigkeit der Klägerin wesentlich beeinträchtigt; derselbe machte den Zeigfinger der rechten Hand,

der für die Thätigkeit der Klägerin gewiß die Hauptrolle spielte, funktionsunfähig. Er ist also als der schwerere, rücksichtlich der Folgen belangreichere, der beiden Unfälle zu betrachten und es ist daher der frühere Unfall durch einen Abstrich von circa 800 Fr. hinlänglich berücksichtigt. Es sind somit die Beschwerden beider Parteien zu verwerfen und ist das vorinstanzliche Urtheil in seinem Dispositiv einfach zu bestätigen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Das angefochtene Urtheil des Obergerichtes des Kantons Luzern vom 6. Oktober 1887 wird, unter Abweisung der Weiterziehung beider Parteien, in allen Theilen bestätigt.

IV. Obligationenrecht. — Droit des obligations.

80. Urtheil vom 7. Oktober 1887 in Sachen
Dürr gegen Kütolf und Genossen.

A. Durch Urtheil vom 28. Mai 1887 hat das Obergericht des Kantons Luzern erkannt:

1. Gustav Dürr sei als gesetzlicher Erbe des J. J. Dreher anzuerkennen.

2. Die letztwillige Verordnung des J. J. Dreher vom 2. Februar 1885 inklusive jene vom 7. Dezember 1884 sei richterlich beschützt und seien die daherigen Vergabungen nebst Zins seit dem Todestage von Dreher an die Beklagten auszuhandigen, mit seinem Gesuche um Reduktion der Vergabungen sei der Kläger abgewiesen.

3. Die ergangenen Prozeßkosten seien sammtlich aus der Erbsmasse zu bezahlen.

4. u. 5. u.

B. Gegen dieses Urtheil erklärte der Kläger G. Dürr die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt sein Anwalt: